Basel, 7. August 1915. № 32 XV. JAHRGANG

KAMMÜLLER / BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Konsumgenossenschaft in der Nähe von Bern sucht per 1. Oktober tüchtige **Verkäuferin** (Umsatz Fr. 100,000). Dieselbe muss auch Kenntnisse der Mercerie- und Manufakturwarenbranche besitzen und kautionsfähig sein. Offerten unter Chiffre K. P. 115 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Konsumgenossenschaft der Ostschweiz sucht auf Ende September tüchtige kautionsfähige **Verkäuferin.** Gefl. Offerten mit Lohnforderung befördert unter Chiffre W. K. 77 der Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Die Konsumgenossenschaft Thusis und Umgebung sucht zu sofortigem Eintritt eine tüchtige **Verkäuferin,** die schon in gleicher Branche tätig war. — Ferner suchen wir einen **Verwalter-Magaziner,** der den Einkauf der Waren und Magazinarbeiten zu besorgen hat, sowie über organisatorische Fähigkeit verfügt. Nur ganz tüchtige Kräfte wollen ihre Anmeldungen unter Angabe bisheriger Tätigkeit und Beilage von Zeugnissen und Lohnansprüchen bis zum 15. August a. c. richten an den Verwaltungspräsidenten: B. Barandun.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XV. Jahrgang | Basel, den 7. August 1915 | No. 32

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Der 47. britische Genossenschaftskongress.

Vom 22.—27. Mai tagte in Leicester der 47. britische Genossenschaftskongress. Er stellte eine gewaltige Versammlung von rund 1600 Delegierten dar und wies in seinem äusserlichen Gepräge gegenüber früheren Genossenschaftstagungen kaum merkliche Unterschiede auf. Die Tagesordnung war zum grössten Teil mit Fragen besetzt, die schon auf den letztjährigen Kongressen zur Behandlung gestanden hatten und auch die Abwicklung der Geschäfte vollzog sich durchaus nach den bisher üblichen Normen und Gebräuchen. Indessen hingen doch, wie wir in der englischen Genossenschaftspresse lesen, die Schatten des Weltkrieges über der Versammlung und von mehr als einer Seite wurden die Kriegsereignisse in die Erörterung der zur Diskussion stehenden Fragen verflochten. Als besonderer Beleg für die veränderte politische Situation trat vor allem die Tatsache hervor, dass zum erstenmal seit dreissig Jahren die Kongressversammlung von keinem einzigen fremden Delegierten besucht war, was sich natürlich schon aus den zur Zeit äusserst schwierigen Verkehrsverhältnissen erklären mochte. Aus einigen wenigen Ländern waren dem Kongress schriftliche Grüsse zugegangen, u. a. lag ein Schreiben von unserer schweizerischen Verbandsbehörde vor, in welchem dem Bedauern Ausdruck gegeben wurde, dass angesichts der grossen Schwierigkeiten, mit denen die Warenbeschaffung für die Verbandsvereine gegenwärtig verbunden sei, kein Vertreter entbehrt werden könne und deshalb von einer Delegation abgesehen werden müsse.

Die Versammlung wurde vom Vizepräsidenten des Kongresses, Robert Fleming, eröffnet und nachher von George Bastard geleitet. Nach Absingung der Nationalhymne durch die Delegierten entbot der Bürgermeister von Leicester im Namen der Stadtverwaltung dem Kongress den üblichen Willkomm. Die eigentliche Eröffnungsrede, die sogenannte «Inaugural Adress» wurde diesmal von dem verdienten Genossenschaftsveteranen J. Douse aus Nottingham gehalten. Es lässt sich wohl bei aller Anerkennung für die markige Art dieses Vortrages kaum sagen, dass sie etwas wesentlich neues geboten hätte und nicht englische Genossenschafter mögen beim Lesen der gedruckten Rede vielleicht den Eindruck empfangen, dass der Sprecher den tragischen Ereignissen der Stunde, soweit er auf sie Bezug nahm, nicht in jeder Beziehung gerecht geworden sei. Das ist eben das fluchwürdige des Krieges, dass er überall und natürlich nicht nur in England, die Sympathie zu sehr in die eigene Volksgemeinschaft zurückbannt, dass er die noch weniger eng geknüpften Freundschaftsbeziehungen zu fremden Völkern lockert und den Ausblick auf die gemeinsamen Menschheitsideale trübt. Aus eben diesem Grunde muss die Bekämpfung der Kriegsursachen, die, wie die Entwicklung der Geschichte immer deutlicher erweist, zum überwiegenden Teil in den Widersprüchen und Unsinnigkeiten unserer Gesellschaftsorganisation zu suchen sind, eine unserer dringendsten Aufgaben bleiben. Dieser Ueberzeugung gab auch der Redner zum Schlusse sehr wirkungsvollen Ausdruck und wir können seiner Auffassung durchaus zustimmen, wenn er den grundsätzlichen Teil seiner Ausführungen in den Worten resümiert: «Wir sind die Bahnbrecher eines veredelten Handels, der dazu berufen ist, die Ursachen der Kriege zwischen Menschen und Nationen zu beseitigen.

Auch Herr A. Williams, der an Stelle des am Erscheinen verhinderten Herrn Maxwell die Grüsse des internationalen Genossenschaftsbundes überbrachte, verbreitete sich in einem längeren Votum über die Mission des Genossenschaftswesens in bezug auf die künftigen Beziehungen der Nationen

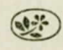
zu einander. Bisher hatte die Genossenschafts-internationale im wesentlichen nur propagandistische oder erzieherische Zwecke verfolgt. Ihr wirtschaftliches Programm wurde erst in minimem Masse verwirklicht. Für weitere und ins Grosse gehende Fortschritte der Bewegung ist ein dauernder Friede unerlässlich. Die erste Pflicht, die nach Beendigung des Krieges an den internationalen Genossenschaftsbund herantritt, wird darin bestehen, den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden, die unmittelbar unter den Kriegsereignissen zu leiden hatten, mit Rat und Tat wieder aufzuhelfen. Der Redner empfiehlt die Verbreitung des Esperantos als eines wirksamen Hülfsmittels zur internationalen Verständigung. Er begrüsst die Zeit, wo die Idee der Etablierung einer Internationalen Grosseinkaufsgenossenschaft als Weltzentrale der genossenschaftlichen Gütervermittlung verwirklicht sein wird. Für die Realisierung dieser Idee und aller weitern Ziele unserer Bewegung wird die Beschaffung der nötigen Kapitalien keine unmögliche Aufgabe sein, wenn es in unseren Reihen an Unternehmungsgeist und Kenntnissen nicht fehlen wird und der Geist treuen genossenschaftlichen Zusammenhaltens sich in den Herzen von Millionen werktätiger Menschen befestigt haben wird.

Aus dem sehr umfangreichen von der Zentralbehörde an den Kongress erstatteten Jahresbericht wollen wir hier nur einige Ziffern hervorheben. Die Zahl der der Genossenschaftsunion (Co-operative-Union) angeschlossenen Vereine betrug im letzten Jahre 1510, denen 3,188,140 Mitglieder angehörten. Der Mitgliederzuwachs dieser Konsumgenossenschaften gegenüber 1913 betrug 176,750. Der Totalumsatz aller Vereine belief sich auf Fr. 3,461,800,625 und das Anteilscheinkapital auf Fr. 1,087,114,825, oder Fr. 341 pro Mitglied. Gegenüber dem Vorjahr wurde ein Mehrumsatz von Fr. 210,928,275 und eine Vermehrung des Anteilscheinkapitals um 59,130,500 Franken erzielt. Die beiden Grosseinkaufsgesellschaften erhöhten den Bestand ihres Anleihekapitals im Laufe des letzten Jahres um Fr. 7,768,200 und disponierten beim Rechnungsabschluss über ein Gesamt-Anteilschein- und Leihkapital von Franken 258,158,000. Der Umsatz der beiden Grosseinkaufszentralen belief sich 1914 auf Fr. 1,108,404,900, was gegenüber 1913 eine Steigerung von Fr. 100,004,675 darstellt. Der erzielte Ueberschuss bezifferte sich auf Fr. 34,285,750 und stieg im Vergleich zum Vorjahre um Fr. 4,391,225. In wirksamer Weise beteiligten sich die Genossenschaftsorganisationen an den mancherlei zur Linderung wirtschaftlicher Not ins Leben gerufenen Hilfsaktionen. Für die in Betracht kommenden Fonds wurden von ihnen 2,459,600 Franken gezeichnet. Nicht weniger als 9,407 Genossenschaftsangestellte befanden sich unter den Fahnen. 273 Vereine zahlten ihren ins Heer eingetretenen Angestellten einen Teilbetrag ihrer Löhne weiter; 44 Vereine bezahlen den vollen Lohn abzüglich der vom Staat entrichteten Besoldungen und Unterstützungen. Die Militärbehörde requirierte bei den Vereinen 2,248 Pferde und 291 Wagen und Automobile.

Unter den Gegenständen, die schon frühere Kongresse beschäftigten, stand auch die Frage der «Co-operation with other forces» neuerdings zur Behandlung. Wie man weiss, besteht innerhalb der englischen Genossenschaftsbewegung eine starke Strömung zu Gunsten einer engeren Verbindung der genossenschaftlichen mit den gewerkschaftlichen Organisationen. Maxwell ist der eigentliche Wortführer dieses Gedankens, den einige Extremisten sogar auf eine weitgehende Kooperation mit der politischen Arbeiterpartei ausgedehnt wissen wollten. Einer Weisung des letztjährigen Kongresses nachkommend, hat die Verbandsbehörde nun inzwischen die Meinungen sämtlicher in Betracht kommenden Organisationen und Konferenzen über diese Frage eingeholt und es zeigte sich, dass eine erhebliche Mehrheit von Stimmen (1799 gegen 1227) sich gegen die geplante Linksschwenkung äusserten. Unter diesen Umständen beantragte die Verbandsbehörde, dass keine weiteren Schritte in der Angelegenheit zu unternehmen seien. Einer in diesem Sinne abgefassten Resolution ward mit grosser Mehrheit zugestimmt. Ebenso intransigent zeigte sich der Kongress in bezug auf einen von anderer Seite unternommenen Versuch, die genossenschaftliche Tätigkeit mit Bestrebungen, die nicht durchaus ihren eigenen Zwecken dienen, zu verquicken. Die genossenschaftliche Frauengilde erhielt in früheren Jahren aus den Verbandseinnahmen einen angemessenen Jahresbeitrag, dessen Zuwendung vor zwei Jahren deswegen sistiert wurde, weil die Frauengilde einen Teil der ihr zufliessenden Mittel für besondere feministische Propagandazwecke, nämlich zu Gunsten der von ihr geforderten Erleichterung der Ehescheidung benutzte. Die Versammlung stellte sich in dieser Angelegenheit auf den Standpunkt der Verbandsverwaltung und genehmigte eine Resolution, in welcher der Zentralleitung das Recht zugesprochen wird, die «Entrichtung von Subventionen an alle Organisationen zu sistieren, welche ihrer Ueberzeugung nach eine den wahren Interessen der Genossenschaftsbewegung entgegenstehende Politik verfolgen.»

Eine lebhafte und ausgiebige Diskussion entfesselte schliesslich noch, um hier nur die wichtigsten Verhandlungsgegenstände zu berühren, ein Antrag auf Schaffung genossenschaftlicher Vermittlungsämter, die der Aufgabe dienen sollen, zwischen den Vereinen und ihren Angestellten entstehende Differenzen zu schlichten. Diese Körperschaften, die als Distriktsämter mit einer nationalen Oberinstanz gedacht sind, haben die bereits bestehenden Schiedsgerichte zu ergänzen und sollen im Ganzen eine mehr vorbeugende und versöhnende Tätigkeit entfalten. Der betreffende Antrag, der aus Vorberatungen der Verbandsbehörden mit dem Vorstand der Angestellten-Union hervorgegangen war, wurde mit 1,493 gegen 627 Stimmen zum Beschluss erhoben. Der «Scottish Co-operator» äusserte sich in einer nachträglichen Betrachtung dieses Entscheides dahin, dass er «einen resoluten Schritt auf dem rechten Wege» bedeute. «Wir fühlten aber zugleich», fährt das Organ der schottischen Genossenschafter fort, «dass die ganze Diskussion zu sehr den Interessen der Gewerkschaftsbewegung und zu wenig den Interessen der Genossenschaftssache Rechnung trug». Der Trade-Unionismus habe seine volle Berechtigung, aber innerhalb des Rahmens der Genossenschaftsbewegung seien die rein gewerkschaftlichen Bestrebungen an gewisse Grenzen gebunden, deren Ueberschreitung die genossenschaftliche Aktionskraft gegenüber der mächtig koalierten Privatkonkurrenz unterbinden müsste.

Der nächste britische Genossenschaftskongress wird in Lancaster stattfinden.



Die Züricher Kleinhändler
und die
Konsumvereinsbesteuerung.

(Schluss.)

Die Gemeinnützigkeit der Konsumvereine.

Weiter wird die Gemeinnützigkeit der Konsumvereine bestritten und das damit zu beweisen gesucht, dass dieselben nur gegen bar verkaufen und den Armen und Hilfslosen abstossen, zahlungsunfähige Kunden würden aus reiner Gewinnsucht einfach dem Privathändler oder der Armenpflege zugeschoben.

Ei, ei, warum rühmen denn die Kleinhändler ihre Bestrebungen zur Einführung der Barzahlung und weisen dabei gerne auf das gute Beispiel der Konsumvereine hin? Warum predigen die Gewerbesekretäre und Berufsverbände der Händler — allerdings wie es scheint nicht mit grossem Erfolg —, überall auf Barzahlung zu dringen, monatlich oder vierteljährlich, statt jährlich Rechnung zu stellen usw., wenn die Barzahlung ein so verwerfliches System ist? Nein, tausend Beispiele beweisen, dass die Barzahlung für jeden Haushalt ein Vorzug ist, wieviele sind schon durch den Zwang zur Barzahlung aus dem Elend der Schuldknechtschaft herausgekommen, an einen geordneten Haushalt gewöhnt worden und haben es schliesslich zu einer freien selbständigen und glücklichen Existenz gebracht. Diejenigen aber, die dem Konsumverein den Rücken kehren wegen der verlangten Barzahlung, beim Händler aber weitgehenden Kredit erhalten, werden nie vorwärts kommen, nie sich aus der Abhängigkeit befreien. Sie haben stets vorgegessenes Brot, können nicht frei über ihren Lohn verfügen und bleiben in der Regel zeitlebens in der Klemme. Das sind aber auch die guten Ausbeutungsobjekte und nicht die Barzahler. Wenn man also von Gewinnabsichten reden will, so ist das am ehesten dort am Platz, wo die Kreditwirtschaft hochgehalten wird, um auf diese Weise die Kundschaft an sich zu fesseln.

Auf die Behauptung, die Konsumvereine verkaufen weder bessere noch billigere Waren als die Privathändler, treten wir hier nicht näher ein. Die Antwort geben die Händler selbst mit ihren fortwährenden Klagen über die ruinöse Konkurrenz der Konsumvereine.

Auch die Landwirtschaft wird zu Hilfe gerufen. Deren Klagen über die Milchpreisdrückerei der Konsumvereine sollen Beweis dafür sein, dass die letztern keineswegs gemeinnützige und nicht immer schöne Grundsätze verfolgen. Beim Milchkauf stehen sich Konsumenten und Bauern als Käufer und Verkäufer gegenüber und jeder Teil hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Interessen wahrzunehmen. Wir an unserm Ort stehen nicht auf dem Boden, dass der Milchpreis unter allen Umständen und mit allen Mitteln heruntergedrückt werden müsse, unser Streben geht darnach, einen gerechten Milchpreis zu vereinbaren, der dem Produzenten eine auskömmliche Existenz gewährt, den Konsumenten aber nicht ungebührlich belastet und im allgemeinen der Weltmarktlage des Artikels entspricht. Die Konsumvereine haben noch nie geringere Preise bezahlt als die Händler, trotzdem sie in der Regel ganz erheblich grössere Quantitäten kaufen als die Händler und stets glatt regulieren. Wenn die Konsumvereine in die Lage kommen, den Milchpreis zu drücken, so geschieht es im Interesse der Tausende von Haushaltungen, für die ein Rappen Milchpreis schon eine Rolle spielt. Wenn der Händler oder der Käser es tut, so entscheidet für ihn in erster Linie die Frage, ob er selbst auch dabei seinen ordentlichen Verdienst finde, das Interesse des Konsumenten berührt ihn nur indirekt. Gerade die preisregulierende Wirkung der Konsumvereine qualifiziert ihre Tätigkeit als eine gemeinnützige, denn sie kommt nicht nur einzelnen wenigen zugut, sondern der ganzen Bevölkerung, also auch den nichtorganisierten Konsumenten. Uebrigens stellen die grossen Aufwendungen, welche gerade am Platze Winterthur der Konsumverein darauf verwendet, der Milchkontrolle- und Behandlung alle mögliche Sorgfalt zuzuwenden, um das Produkt in unverfälschter, gesunder und vollwertiger Qualität zu vermitteln, ein Stück gemeinnütziger Tätigkeit dar. Abgesehen vom Vorteil, der dadurch den Konsumenten — bei gleichem Preis wie die Privatkonkurrenz — zugewendet wird, hat der Einfluss der Konsum-Molkerei anerkanntermassen wesentlich zur Verbesserung der Milchversorgung im allgemeinen beigetragen und sich damit als gemeinnützig charakterisiert.

Form und Inhalt.

Ausser allem Zweifel — sagt die Eingabe — ergibt sich aus der rein kaufmännischen Art des Geschäftsbetriebes und der Finanzierung, dass die Konsumvereine Erwerbsgesellschaften sind. Das ist eine Behauptung, aber kein Beweis. Seinen Schluss zieht der Verfasser aus der äusseren Form, weil er Form und Wesen nicht zu unterscheiden vermag. Schon rein organisatorisch unterscheidet sich die Wirtschaftsgenossenschaft vom Privatgeschäft durch seine demokratische Verwaltung. Selbstverständlich sind die leitenden Organe innerhalb gewisser Grenzen handlungsberechtigt. Aber sie sind für alles verantwortlich den Genossenschaftsbehörden gegenüber, die in der Generalversammlung von der Mitgliedschaft bestellt werden. Wenn die Eingabe schon aus der kaufmännischen Art des Geschäftsbetriebes auf den Erwerbscharakter der Konsumvereine schliesst, so zeigt das, dass die Verfasser der viel verbreiteten Ansicht sind, dass es keinen Geschäftsbetrieb gebe, der nicht die Erzielung von Gewinn zum obersten Zweck habe. Das trifft bei den Konsumvereinen nicht zu. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, die Gütervermittlung unter Ausschluss von Gewinn auf möglichst rationelle Weise im Interesse der Gesamtheit der Konsumenten und für deren Rechnung zu besorgen. Für diese Tätigkeit sind im allgemeinen die gewohnten Formen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes gewählt worden, weil sie dem Zweck entsprechen. Das Wesen aber wird wohl am besten charakterisiert, wenn wir den gewohnten Handel des privaten Kaufmannes oder der Aktiengesellschaft als Profit-Handel, denjenigen der Konsumvereine als sozialen Handel bezeichnen. Es handelt sich also weniger der Form als dem Wesen nach um zwei grundverschiedene Richtungen, deren Eigenart bei der Steuerveranlagung berücksichtigt werden muss.

Die Kriegssteuer.

Dass die Stellungnahme der Konsumvereine zur Kriegssteuer ein willkommenes Argument für die Konsumvereinsgegner bilden werde, war vorauszusehen. Wenn die Eingabe aber sagt, «die Vertreter der Konsumvereine erklärten sich mit der Besteuerung der Rückvergütung voll und ganz einverstanden», so ist das nicht richtig. Die Konsumvereine stehen nach wie vor auf dem Standpunkt,

dass die Besteuerung der Rückvergütung ein Unrecht ist, und das gilt wie in kantonalen Steuersachen so auch für die eidg. Kriegssteuer. Niemand hat sich damit voll und ganz einverstanden erklärt[1]), sondern es ist lediglich die Opposition gegen die Kriegssteuer aufgegeben worden, nachdem der Satz für die Rückvergütung auf 4% reduziert worden war, weil die Führer der Konsumenten es als ein Gebot der Solidarität betrachteten, dass auch die Konsumenten ein patriotisches Opfer bringen, wo jeder sein Teil nach besten Kräften beitragen soll zur Tragung der dem Lande erwachsenden Kriegskosten. Wenn berücksichtigt wird, dass vom ungedeckten Teil der Kriegskosten ein sehr grosser Teil indirekt auch wieder von den Konsumenten getragen werden muss, so beweist die Haltung in dieser Angelegenheit eine Gesinnung der Konsumenten, für welche die Titulatur von «genossenschaftlichen Steuerdefraudanten», wie sie die Eingabe anwendet, deplaziert ist. Wenn es den Herren mit der reinlichen Steuermoral wirklich ernst wäre, dann täten sie gut, erst im eigenen Lager die Sünder beim Ohr zu nehmen, wo die Sache auch viel einfacher liegt als im vorliegenden Fall, wo mit aller Spitzfindigkeit keine logischen Gründe zu finden sind für die Besteuerung der Rückerstattungen der Konsumvereine. Uebrigens haben Bundesrat und Bundesversammlung damit, dass der Steuersatz für die Rückvergütung auf die Hälfte des sonst angewendeten Prozentsatzes reduziert wurde, dokumentiert, dass unsere Auffassung richtig und wenigstens ein Entgegenkommen auf halbem Wege angezeigt ist. Die Konsumvereine haben aus patriotischen Gründen ein Entgegenkommen ebenfalls gezeigt, damit aber ihren Rechtsstandpunkt nicht verlassen.

Verfassungsgrundsatz.

Natürlich liegt den Verfassern der Eingabe, der Art. 23 der [züricher] Staatsverfassung nicht recht. Derselbe lautet in seinem ersten Teil: «Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens.» Tatsächlich ist dieses Postulat noch nicht durch Gesetz geregelt und auch sonst hat der Staat noch nicht viel getan, was einer Verwirklichung dieses Programmpunktes entspräche; ihn aber in sein Gegenteil umzukehren im Sinne der Konsumvereinsgegner, die den Konsumgenossenschaften am liebsten eine Erdrosselungssteuer schenken möchten, das geht doch nicht wohl an. Darum erklärt die Eingabe ganz einfach, die Konsumvereine seien Erwerbsgenossenschaften und die Bestimmung der Verfassung könne für sie nicht in Betracht kommen. Es seien seinerzeit nur die Genossenschaften der Handwerker und Gewerbetreibenden ins Auge gefasst worden. Diese Argumentation ist so haltlos und gesucht, dass sie einer Widerlegung nach dem schon Gesagten nicht bedarf.

Die Stellungnahme der Kleinhandelskammer in der Frage der Besteuerung der Wirtschaftsgenossenschaften entbehrt der sachlichen Begründung. Sie entspringt der Absicht, die Konsumgenossenschaften möglichst schwer mit Steuern zu belasten, um ihnen die Existenz zu erschweren und die weitere Entwicklung zu verhindern zugunsten des Profithandels. Der genossenschaftliche Gedanke hat aber im Zürchervolk bereits so festen Fuss gefasst, dass wir keinen Augenblick an seiner Einsicht zweifeln, dass die genossenschaftliche Selbsthilfe der Weg ist, auf den gerade die schwere Gegenwart, die wirtschaftliche Betätigung in der Zukunft hinweist. Darum kann uns auch die mit so viel Nachdruck betonte Ablehnung des Gesetzes durch die Genossenschaftsgegner nicht beunruhigen.

Die Wirtschaftsgenossenschaften, vorab die Konsumvereine, wollen dem Staate geben, was des Staates ist. Sie wollen keine Privilegien, lassen sich aber auch keine Sonderbelastung auferlegen. Sie verlangen gleiches Recht für alle und die objektive Anwendung desselben auf ihre Verhältnisse.

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Im «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 10, 1915 schrieben wir ausdrücklich anlässlich der «Kriegssteuerdebatte»: «Hieraus (nämlich aus dem Vorschlag des Herrn Bundespräsidenten *Motta*) geht hervor, dass unser Vorschlag, diesmal zwischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften in der Besteuerung keinen Unterschied zu machen, nicht akzeptiert worden ist, ebenso wenig der von einem Mitglied des Ständerates gestellte *prinzipiell richtige* Antrag, wenn man von der Besteuerung des Reinertrages ausgehe, *die Rückvergütung ganz ausser Betracht zu lassen.* Immerhin stellt die nun im Vordergrund stehende Lösung einen *Kompromiss* dar, *dem wir — unter prinzipieller Aufrechterhaltung unseres Standpunktes —* zustimmen könnten, wenn derselbe in den späteren Verhandlungen nicht wieder verschlechtert werden sollte.»

Wenn ferner in der Händler-Eingabe erklärt wird: «Ein *Präjudiz* (?) aus neuester Zeit für die Berechtigung dieser Besteuerung der Rückvergütungen bildet auch der Bundesbeschluss betr. Erlass eines Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer» — so ist das ganz falsch. Im Gegenteil hat der Bundesrat und mit ihm die Bundesversammlung mit der Reduzierung des Steueransatzes der Rückvergütung von 8 auf 4% *prinzipiell* anerkannt, *dass die Rückvergütungen der Konsumvereine mit dem gewöhnlichen steuerpflichtigen Erwerb nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden dürfen.* Die Vertreter der Konsumvereine haben dieser Regelung nur zugestimmt, um überhaupt den guten Willen der Konsumvereine am Zustandekommen der Vorlage zu dokumentieren, ohne aber auch nur einen Fingerbreit von ihrer Ueberzeugung abzuweichen, dass die Rückerstattung *kein Erwerb* sei und daher auch nicht erwerbssteuerpflichtig erklärt werden könne.



Genossenschaften, Preise und Quantitäten.

Unser Lausanner Verbandsverein hat die von der **Gemeindebehörde** festgestellten Preise mit den **eigenen** Ladenpreisen verglichen, und ist dabei zu folgendem Resultat gekommen:

«Unsere Mitglieder werden konstatieren», heisst es im betreffenden Bericht, «dass wir niemals teurer, in mehreren Artikeln dagegen unter dem offiziellen Marktpreis verkaufen, z. B.:

Artikel	unser Preis	offiz. Marktpreis
Wurst (Waadtländer Saucisson)	3.70	3.80
Schweinefett	2.70	2.80
Stampfzucker	—.60	—.65
Zucker, gros déchets	—.63	—.68
Würfelzucker im Detail	—.66	—.72
» in Paketen	—.69	—.75
Reis	—.50 u. —.60	—.65
» naturel	—.75	—.75 u. —.80
» glacé	—.75	—.75 u. —.80
Makkaroni, Ia. Qualität	—.85	—.85 u. —.90
Pflanzenfett	2.20	2.40
Petroleum	—.28 u. —.30	—.35
Zündhölzer	—.22	—.25
Brot	—.48	—.50
Anthrazit (belgisches)	8.—	8.50

Die Marktpreise verstehen sich netto. Auf unseren Preisen aber gewähren wir noch 7% Rückvergütung, ausser beim Anthrazit.

Bei Betrachtung der obigen Aufstellung werden unsere Mitglieder sich leicht von der Tatsache

Rechenschaft geben können, dass wir weit davon entfernt sind, überall den hohen Marktpreisen zu folgen.»

* * *

Profitgeschäft Konsumgenossenschaft.

Eine Hauptbeschäftigung der Mittelstandsblätter vom Schlage des «Schweiz. wirtschaftlichen Volksblattes» und des «Berner Geschäftsblattes» ist, während der ernsten Zeitlage, die Konsumvereinsbewegung zu verleumden. Nun, dieses Vergnügen ist sehr billig und trägt den Herren kaum viel ein, und unserer Bewegung schadet es nicht. Es genügt, von Zeit zu Zeit ohne umständlichen Kommentar die Tatsachen sprechen zu lassen.

Unter dem Titel: «Teuerung und Konsumvereine» schreibt das «Berner Geschäftsblatt» u. a.: «Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die Konsumgenossenschaften allerdings «preisregulierend wirken», es ist aber eine Preisregulation nach oben.»

«Mit dieser Phrase — so entnehmen wir der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» der Konsumgenossenschaft Bern — glaubt das Geschäftsblatt unsere Bewegung ins Lächerliche zu ziehen. Wie verhält es sich nun aber mit dieser Preisregulation? Vor einigen Tagen haben wir in drei verschiedenen grösseren Privatgeschäften eine Anzahl der notwendigsten Lebensmittel holen lassen und dabei folgende Preise, für welche wir die betreffenden Belege besitzen, konstatiert:

		Privatgeschäfte 1	2	3	Konsumgenossenschaft
Brennsprit	1 Liter	—.80	—.65	—.65	—.65
Brot	1 Kilo	—.48	—.48	—.48	—.47
Cigarren, bouts	3 Stück	—.10	—.10	—.10	—.09
Erbsen, ganz	1 Kilo	1.10	1.10	1.10	1.10
Gries	»	—.80	—.70	—.70	—.70
Maisgries	»	—.45	—.45	—.50	—.42
Mehl	»	—.70	—.70	—.70	—.66
Melassen	»	—	—.70	—.75	—.66
Malzkaffee	1 Pak.	—.65	—.65	—.60	—.55
Oel, Arachide	1 Liter	1.80	1.50	1.50	1.60
Petroleum	»	—.28	—.28	—.28	—.28
Reis, Aracan	1 Kilo	—.60	—.60	—.80	—.60
Stahlspäne	1 Pak.	—.25	—.25	—.25	—.22
Schmierseife, weiss	1 Kilo	—.80	—.90	—.85	—.78
» gelb	»	—.75	—.80	—.75	—.74
Soda	»	—.15	—.12	—.15	—.12
Schweinefett	»	2.80	2.80	2.80	2.40
Teigwaren: Hörnli la.	»	—.90	—.90	—.95	—.90
Makkaroni sup.	»	1.—	1.—	—.95	—.96
Weinessig	1 Liter	—.50	—.40	—.50	—.35
Zucker: Pilé	1 Kilo	—.60	—.60	—.60	—.60
Sackwürfel	»	—.65	—.65	—.65	—.65
Gries	»	—.65	—.60	—.65	—.64
Platten	»	—.65	—.60	—	—.64
2,5 Kilo-Pakete		1.80	1.65	1.75	1.75
1 Kilo-Pakete		—.70	—.70	—.70	—.70

Erläuternd haben wir zu obiger Tabelle folgende Mitteilungen zu machen:

Oel, Arachide. Das aus den Privatläden stammende billigere Arachideöl liessen wir in unserem chemischen Laboratorium untersuchen, ob dasselbe ein reines Erdnussöl sei oder nicht, und erhielten aus demselben folgenden Bericht: «Es handelt sich also bei dem untersuchten Oel um ein sesamölhaltiges Erdnussöl. Der Gehalt an Sesamöl ist aber derart, dass man denselben nicht als eine Verunreinigung betrachten kann, sondern es muss sich zweifellos um einen absichtlichen Zusatz handeln.»

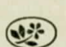
Petroleum. Auf diesem Artikel geben die Privatgeschäfte keinen Rabatt. Die Konsumgenossenschaft bezahlt die Rückvergütung auf sämtlichen Artikeln.

Weinessig. Schon oft haben wir unsere Ware vom Kantonschemiker analysieren lassen. Stets wurde dieser als reiner Weinessig befunden.

Brot. Die Privatgeschäfte geben trotz den höhern Preisen auf Brot keinen Rabatt.

Schweinefett. Das gleiche gilt von diesem Artikel.

So sieht es in Wirklichkeit mit der Preisregulation aus! Wo nach oben und wo nach unten reguliert wird, vermögen nun unsere Mitglieder selbst zu beurteilen. Wir begnügen uns, diese Tatsache wieder einmal festzustellen und lassen das Geschäftsblatt auch in Zukunft weiter — lügen.»



Von der Entdeckung des Kartoffelbrots und der Entstehung des deutsch-schweiz. Genossenschaftsromans.

(Fortsetzung.)

Bäuerliche Familien-Genossenschaften nach Art der Pinçons waren die sogenannten «Communautés», die früher im mittleren Frankreich, dem Kerne des Landes, nachweisbar noch im 12. und 13. Jahrhundert zu tausenden bestanden, sich in einzelnen Exemplaren bis zum Ausbruch der grossen Revolution und in einem letzten Rest sogar bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein erhielten. Auch die Pinçons waren wahrscheinlich ein Ueberbleibsel dieser ländlichen Gemeinschaftsform, das man nur als solches nicht mehr erkannte, weil die ganze Institution mit ihrem allgemeinen Verfall in Vergessenheit geraten war, sodass nicht einmal die berühmte grosse Enzyklopädie des vorrevolutionären Frankreich etwas davon zu berichten wusste. Die Abhandlung, die sich an das Stichwort «Communauté» knüpft, nimmt in dem gelehrten Werke der Enzyklopädisten mehrere Folio-Seiten ein, aber das Ganze ist ein Sammelsurium von dürren juristischen Begriffen, das nichts von dem umfasst, was eigentlich den Kern und die «grüne Weide» des jenen Begriffen zu Grunde liegenden Urbildes ausmacht. Erst neuere Forschungen haben unter dem Einfluss der modernen Assoziationsbewegung den Weg zu der eigentlichen «Communauté» gefunden, deren ursprüngliches Wesen wieder entdeckt und mehr und mehr aufgeklärt wurde.[1]) Tiefgreifende allgemein geschichtliche und besonders auch ethnologische Untersuchungen brachten Licht in die Sache, und heute wissen wir, dass die keltisch-französische Communauté sich mit dem allgemeinen soziologischen Begriff der Hausgenossenschaft und Familienkommunion mehr oder weniger deckt. Bei zahlreichen Naturvölkern, bei uralten Kulturnationen, wie den Chinesen, und bei allen Völkerstämmen der arischen Rasse findet sich die Institution der erweiterten Herd- und Hausgemeinschaft, aus

[1]) Vergl. *Bonnemère*, Histoire de l'association agricole. Paris 1850.

der sich allmählich fast überall die Dorf- und Gaugemeinde entwickelte. Auch in der Schweiz finden sich noch heute Rudimente ehemaliger Hausgemeinschaften.[1]) Ursprünglich nur die unmittelbaren Nachkommen eines Hausvaters als Blutsverwandte umfassend, verästelte sich wie bei den Pinçons die Gemeinschaft, hielt sich aber auf dem Grunde des Ahnenkultus und nach dem Prinzip der Unteilbarkeit der Güter auch als wirtschaftliche Einheit zusammen, allenthalben einen idiorhythmischen, das heisst gleich gestimmten Lebensstil hervorbringend und bewahrend. Viele dieser Hausgenossenschaften wuchsen bald zu ganzen Weilern und Dörfern aus, andere teilten sich, wenn sie zu gross geworden waren und bildeten wiederum kleinere Gemeinschaften für sich, ohne indessen in allen Beziehungen aus dem Verbande der grossen Familiensippe auszuscheiden. In diesen gleichsam dezentralisierten Spaltungs-Produkten erhielt sich das Urwesen der Institution rein, während die grösseren Verbände mit in den Gemeinderschaften und Markgenossenschaften oder in den grundherrlichen Gemeinschaften untergingen, aus denen das feudale gesellschaftliche Ordnungsprinzip erwuchs, welches in seiner Basis übrigens ein starkes hausgenossenschaftliches Gepräge aufweist, wie auch der alte feudale Grundherr guter Art die Züge des «Aeltern», des grösseren Hausvaters, des Clan-Häuptlings trägt. Sie sind noch deutlich erkennbar in der Gesinnung und Haltung jener «Seigneurs» von altem Schrot und Korn, wie sie nach dem Zeugnis Tocqueville's und Taine's, der Schilderer des «ancien régime», neben den Typen der entarteten Grundaristokratie und des Hofadels keineswegs seltene Erscheinungen des vorrevolutionären Frankreich waren. Alle grösseren gesellschaftlichen Organisationsformen haben überhaupt ihre Wurzeln in den hausgenossenschaftlichen und blutsverwandtschaftlichen Verbänden, und diese selbst verraten die Merkmale der primitivsten Formen menschlicher Vereinigung, die uns in jene Urzeit zurückführen, wo sich das gesellige Leben in den Räumen der Nahrungssuche und um den Herd ärmlicher Hütten herum abspielte. Wohl wenige haben eine Ahnung davon, wie tief die Urbegriffe der «Communauté», der «Gemeinschaft» und der «Genossenschaft» in einer Jahrtausende umfassenden Entwicklungsgeschichte auch sprachlich verwurzelt sind und wie sich diese ihre Wurzeln verschlingen, ein einheitliches oder doch mehr oder weniger gleichförmiges Gebilde zeigen, das sich ausweitet und vergeistigt, wie sich die materielle Form ausdehnt und verfeinert. Verfolgt man die Genossenschaftsidee von diesem Gesichtspunkte aus, so erhält man eine ungeheure, zwar nicht gerade, aber doch ununterbrochene Entwicklungslinie, die von der Gegenwart bis in die graue Vorzeit, von dem heutigen Geschlecht bis zu seinen fernsten Ahnen zurückreicht, eine Linie, die spiralförmig um den festen Punkt der sittlichen und wirtschaftlichen Familienidee ihren Umlauf nimmt.

In der keltisch-französischen «Communauté», einem Worte, das in seiner Zusammensetzung die Gemeinsamkeit von Wohnung und Nahrung andeutet und die gleiche Wurzel wie das deutsche Wort «Genossenschaft» hat, nannten sich die meist ein und derselben Familie entsprossenen Mitglieder «Compaignes» oder «Copains», was wiederum genau dem deutschen «Genossen» entspricht. Die romanische Vorsatzpartikel co-, lateinisch cum, deutet, wie die deutsche Partikel ge- ein Verhältnis des Mitseins, der Verbindung und Zusammengehörigkeit an. Compaigne oder copain bezeichnet daher seiner ursprünglichen Bedeutung nach einen Mit-Esser, d. h. einen, der das Brot (pain) mit andern teilt. Die indogermanische Stammwurzel von pain aber ist Pa, wovon sich das lateinische pascere = füttern, unterhalten, nähren ableitet. Demgemäss besagt auch das provenzalische Companatge und das altfranzösische Compagnage soviel wie nourriture = Futter, Nahrung, Kost und lässt die gleiche Wurzel erkennen wie wiederum in dem lateinischen Worte pagus, was zunächst Dorf, dann Gau oder Kanton bedeutet. In diesem erweiterten Sinne findet sich bei Cäsar der Satz: «omnis civitas Helvetia in quatuor pagos divisa»: Der ganze helvetische Staat ist in drei Gaue geteilt. Nun aber ist die Urstätte der gemeinsamen Ernährung die Hütte und der Platz um den Herd des Fischers, des Jägers, des Hirten und des Ackerbauers, mit einem Wort die Urfamilie. Mit dem Ackerbau beginnt die feste Ansiedlung und das Brot wird das vorzüglichste Nahrungsmittel. Die Familie wird, rein materiell genommen, Brotgenossenschaft, und alsbald erscheint auch der Brotherr, welcher zunächst Hausvater ist, dann sich wohl auch zum grösseren Hausherrn und Häuptling entwickelt. In den angelsächsischen Wörtern Lord und Lady hat die vergleichende Sprachwissenschaft den Zusammenhang mit dem Brotleib einwandfrei festgestellt. In ähnlichem Ableitungsprozesse entstand aus dem mittellateinischen companium, das Gesellschaft, eigentlich Brotgenossenschaft bedeutet, der cumpanio (Brotgenosse) und aus diesem der Kumpan und die militärische Kompagnie, denn auch diese letztere ist aus einer Familien- und Verpflegungseinheit hervorgegangen. Auf dem Schlachtfeld kämpften in alten Zeiten die Geschlechtsgemeinschaften geschlossen in Reih und Glied zusammen und auch die Etymologie des Wortes «Kamerad» leitet auf hausgenossenschaftliche Zusammenhänge zurück. Ebenso das deutsche «Gesellschaft» und «Geselle». Alle diese Wörter decken sich in ihrer ursprünglichen Bedeutung wie das Wort «Genosse»[1]) ein gemeinschaftliches Ernährungs- und Wohnverhältnis auf, in der Urbedeutung des Wortes «Familie» aber kommt beides zugleich und noch mehreres zum Ausdruck. Hier fallen die Begriffe Ernährung, Wohnung, Herrschaft, Hilfe und Dienst sprachlich in eins zusammen, gleichwie in dem uralten Worte Hus, Huscha und dem neuern «Haushab». Haus, Geschlecht und Gesinde sind in der alten Bedeutung des Wortes synonym. «Ich weiss, heisst es 1 Mos. 18, 19, er (Abraham) wird befehlen seinen Kindern und seinem Hause nach ihm.» Sehr früh hat sich demgemäss auch der wirtschaftliche Begriff des «Hausens» in der Bedeutung von zusammenhalten und sparen, kurz der Begriff der Oekonomie und der ökonomischen Verwaltung herausgebildet. Uebel, schlecht hausen, bedeutet im übertragenen Sinne des Wortes das Gegenteil von Sorgfalt und gemeinschaftlicher oder freundlicher Rücksicht. Es bezeichnet eine ungenossenschaftliche, auf Zerstörung gerichtete

[1]) Vergl. *E. Huber*, Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechtes. 1895, S. 37.

[1]) Die wurzelhafte Bedeutung des Wortes «Genosse» ist in den gothischen Verben *niutan* und *ganiutan*, die fangen, essen, ernähren und geniessen bedeuten, enthalten. Der Zusammenhang mit dem lateinischen *nutrire* (nähren, ernähren) ist klar; ganiutan bezeichnet das Gemeinsame, aber nicht allein das, was gemeinsam genossen (gegessen), sondern im weitesten Sinne auch, was gemeinsam *gebraucht* wird, wie auch im Lateinischen nutrire (nähren) und uti (gebrauchen, nützen) sprachlich verwandte Begriffe sind. So auch bedeutete das deutsche Wort Nutzen ursprünglich Speise, Nahrung, ebenso *Not*. Dieselbe Doppelbedeutung im litauischen nauda.

Handlung. Was anderseits im Hause geborgen ist, steht unter dem Schutze der Familienliebe, der natürlichen Neigung, die zunächst die Eltern, Kinder und Geschwister, dann die Stammesgenossen in der weiteren Hausgemeinschaft verbindet. Es ist die Geschlechts- und Blutsverwandtschaft, welche das stärkste natürliche, wenn auch nicht das tiefste genossenschaftliche Verhältnis begründet, denn die sittlich tiefsten Antriebe dieser Art kommen aus höheren Regionen als denjenigen der materiellen Welt und sind von religiösen Vorstellungen bedingt, die in der Urgesellschaft mit dem Ahnenkultus zusammenhängen. Der Geist des Ahnen schwebt über dem Geschlechte. Sein Wohlwollen bestimmt das Los der Familie und ihrer Nachkommenschaft. Der Geist des Ahnen fordert Verehrung und Opfer und der Träger dieser Verehrung kann nur der Sohn sein, der die Fortdauer des Geschlechtes sichert. Die Familienglieder und alle weiteren Geschlechtsgenossen sind einem Schicksal unterworfen, sind consortes, wörtlich «Schicksalsgenossen». Wie sich diese ursprünglich religiös-sittliche Idee im Laufe der Zeit materialisierte, aber im Kreise der Gemeinschaftsidee verblieb, davon zeugt das Wort Konsortium, das heute freilich eine sehr prosaische Bedeutung hat, indessen umspannt das Schicksal auch in jenen uralten Vorstellungen die ganze Fülle des Alltagslebens und des profanen Geschehens. Wir sind, was hier füglich eingeschaltet werden kann, trotz aller scheinbaren Abschweifung vom eigentlichen Thema, unserer Sache sehr nahe, denn in dieser Tiefe liegt die Zentralidee nicht nur der typischen Hausgenossenschaft, sondern auch der Gedanken- und Gefühlswelt unseres Kleinjoggs. Durch die Vermittlung des Sohnes — das ist die Idee — strömt das Blut des Ahnen durch das Geschlecht, und wie er Bluterhalter ist, so setzt er auch die Persönlichkeit des Ahnen fort, und wie er Erbe seines hausväterlichen Charakters ist, so ist er auch der natürliche Träger und Bewahrer der Haussitte, der ganzen Familientradition, die sich durch die Generationen hindurch zur Geschlechtssitte und Stammestradition ausweitet und verdichtet. Im Ahnen-Kultus verewigt sich sozusagen die Persönlichkeit des Hausvaters und aus derselben Quelle kommt das autoritative Prinzip, kommt somit auch die Führungsidee, die in der Beherrschung und Leitung des Hauswesens ansetzt und sich von diesem ursprünglich kleinen Mittelpunkt aus erweitert, vervielfältigt, erhöht, verstärkt und verfeinert, in dieser Evolution aber allmählich die ganze Welt, d. h. das Schicksal der Menschheit gestaltet.

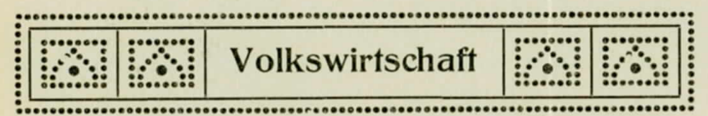
Autorität und Führung schliessen, wenn sie von rechter Art sind, stets eine gewisse Meisterschaft in sich, in der nach der Urbedeutung des Wortes das «Hehre», das Schaffende und Schöpferische, das über das Werdende Erhabene waltet. Im Grunde genommen ist aber Meisterschaft nichts anderes als die Erfahrenheit der Väter, welche von den Söhnen als Erbe übernommen und durch sie vermehrt werden muss. Sie ist in ihrem Fundamente Tradition, in ihrer Fortbildung Ergebnis neuer Zeugungs- und Schöpferkraft, in der alle Urkräfte noch nachwirken, so dass im letzten Meister auch noch die Kraft des ersten und aller ihm folgenden Meister wirkend und schaffend ist. Wie der Vater in seinen Kindern und insonderheit in seinen Söhnen sich vervielfältigt sehen möchte, so sucht der Meister Schüler, in denen sich sein Werk fortzeugt und vermehrt. Von diesem Willensdrange bestimmt, wird er zum Erzieher, der erste Erzieher aber ist der Vater und darum haben auch alle wirklichen und grossen Erzieher ihre Sache im Vatersinn, in väterlicher Weise und mit väterlicher Willensneigung betrieben. Die schlechten Väter, die falschen Lehrer und Führer dagegen pflegen stets von diesem Wege abzuweichen und in dem Grade, als dies geschieht, erkältet die Wärme der menschlichen Beziehungen, schwindet die Liebe, lockern sich alle genossenschaftlichen Bande und tun sich die sittlichen Abgründe der menschlichen Differenzierung und Distanzierung auf. Schwindet die Autorität des Vaters, so geht das Haus auseinander, und verliert die Führung den rechten Weg, so löst sich jeder gemeinschaftliche Organismus in ein Chaos auf. Es fallen die Traditionen. Die Achtung und Ehrfurcht vor allen überkommenen Werten, die Pietät für die Arbeit, die Produkte, die kristallisierten Einsichten der Väter wird bei Seite geschoben und gelbschnäblige, naseweise Eintagserfahrung vermisst sich, eine völlig neue, von allen Verbindungen mit der Vergangenheit losgelöste Welt aufzubauen, eine Welt, die auf das Experiment und die Regel des Eintags gestellt ist, aber kaum in Betrieb gesetzt, auch schon versagt und aus den Fugen weicht. Jede rechte Gemeinschaft hat darum in dem Wesen der rechten Familie ihr natürliches Vorbild, sie ist nicht Familie, denn das in der Ehe versittlichte natürliche Verhältnis von Mann und Weib, in dem allein sich der ganze Mensch darstellt, kann in keiner weiteren Gemeinschaft reproduziert werden, ohne dass dieser Urquell aller gesunden, natürlichen und sittlichen Schöpfungskräfte verschüttet und die zugleich zartesten und stärksten Bande, welche die Menschen an einander fesseln, zerrissen würden, aber jede rechte Gemeinschaft ist nichtsdestoweniger den elementaren geistigen Ordnungsgesetzen der Familie unterworfen. Man hat daher mit Recht gesagt, dass die Familie die Basis aller weiteren Gesellschaftsentwicklung sei und dass sie den Keim aller organischen Gliederungen der Gesellschaft enthalte, «wie der Eichbaum in der Eichel steckt». [1])

Kann nun auch das Zusammengehörigkeitsgefühl einer grösseren Gemeinschaft nie zu jener Stärke und Innigkeit gesteigert werden, welche in der Sonderfamilie durch die unmittelbarste Blutsverwandtschaft verbürgt ist, so liegt es doch nicht im Bereich des Unmöglichen, bis zu einem gewissen Grade auch im gesellschaftlichen Kunstgebilde das zu erreichen, was in der organisch erwachsenen Grossfamilie und in der erweiterten Hausgenossenschaft an familienhafte Grund- und Unterlagen erhalten und zu konstitutionellen Elementen mehr umfassender Genossenschaftlichkeit solidarisiert werden konnte. Dieses Familienhaft-Elementare zu erfassen, vom Fremden abzusondern und in Reinkultur zu erhalten, war Kleinjoggs eigentliche Absicht. Mit der Sicherheit eines Naturgenies erfasste er die wesentlichen Elemente: 1. die einfache Gemeinschaftlichkeit der Familie in Hinsicht auf Arbeit und Genuss, 2. die Erhaltung und Ausdehnung der familienhaften «Brot-Genossenschaft» und ihrer Existenzbedingungen, 3. die väterliche autoritative Erziehung, Disziplinie-

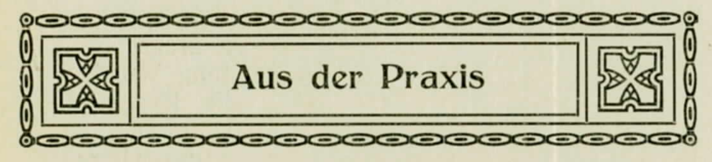
[1]) *Riehl*, Die Familie. 1855, S. 114, 115. Durchaus zutreffend betont Riehl, dass *nicht* der *Staat*, wohl aber die *Gemeinde* die einheitlichen Merkmale der erweiterten Familie in sich trage. «Die altdeutsche Gesamtbürgschaft der Gemeinden, sagt er, hat ihr Fundament in der älteren Gesamtbürgschaft der Familie... Es liegt eine tief sittliche Bedeutung in dieser Gesamtbürgschaft. Unsere Gemeinden haben [aber] längst vergessen, dass sie ursprünglich *Clan* gewesen sind... *Aus der Sittlichkeit der Familie wächst die allgemeine Sittlichkeit hervor.*» Daselbst, S. 137, 138.

rung und Leitung der ganzen Hauskommunion. Die grössere Hausgemeinschaft, die ihm vorschwebt, hat viele Züge gemein mit dem Wesen der südslavischen Hauskommunion, wie es sich bis heute in der serbischen Zadruga erhalten hat. Zwischen dieser gesellschaftlichen Institution und der Familiengenossenschaft der Pinçons, dem wahrscheinlichen Ueberbleibsel der alten keltisch-französischen «Communauté», steht Kleinjoggs Familiengemeinschaft.

(Fortsetzung folgt.)



Zum Milchpreis. Zwischen Vertretern der Kantonsregierungen von Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich hat am 2. August im Rathaus Zürich eine Konferenz stattgefunden zur Besprechung der Erhöhung des Milchpreises durch die Delegiertenversammlung des Verbandes der nordostschweizerischen Käserei- & Milchgenossenschaften. Die Konferenz hat beschlossen, die Regierungen der vier genannten Kantone zu gemeinsamem Vorgehen in dieser Angelegenheit zu veranlassen. (Bekanntlich beschlossen obgenannte Produzentenverbände, vom 1. August an den Milchpreis um 1 Rappen pro Liter zu erhöhen, so dass der Abgabepreis auf 26 Rappen pro Liter zu stehen kommt; die ostschweizerischen Konsumenten dagegen sind fest entschlossen, diese Preiserhöhung nicht zu akzeptieren.)



Warum sollen wir der Schokolade Marke „Co-op" den Vorzug geben? [1]

Zur Beantwortung dieser — nicht nur für die Mitglieder des Konsumvereins, sondern auch für die allgemeine Konsumentenschaft — wichtigen Frage müssen wir ein Jahr und etliche Monate zurückgreifen. Es sind kurz folgende Punkte zu erwähnen:

1. Die grossen Firmen der schweiz. Schokoladen-Industrien verfolgten seit Jahren das Ziel, eine allumfassende Organisation zu gründen, zwecks Reduzierung der Konkurrenz unter sich, zwecks Konzentrierung der Industrie in wenigen Händen und grösserer Rendite.

   In der Folge gehörten auch bald alle, mit wenigen Ausnahmen, dieser Orgnisation an.

   Ein weiterer Schritt war die Verschmelzung mehrerer grosser Fabriken. Diese sind die Hungrigen. Die Aktien wurden zu hohen Preisen bewertet und es müssen entsprechend früherer Jahre ansehnliche Dividenden herausgearbeitet werden. Dieses Ziel verlangt entsprechende Verkaufspreise!

   Der Fabrikantentrust suchte dies dadurch zu erreichen, dass er nach der Alleinherrschaft auf dem schweizerischen Gebiete trachtete. Diesen Zeitpunkt glaubte er vor anderthalb Jahren als gekommen. Er erklärte, dass nur diejenigen Grossbezüger und Wiederverkäufer die sogenannte Treue-Prämie — auch Treue-Bonus genannt — erhalten werden, welche ausschliesslich die Schokolade bei seinen Mitgliedern beziehen. Damit sollte erstens bezweckt werden, dass die wenigen Fabrikanten, welche ihre Freiheit bewahren und dem Trust nicht beitreten wollen, zur Kapitulation gezwungen werden sollen, und zweitens freie Hand in der Festsetzung der Verkaufspreise zu erhalten.
2. Der Verband schweiz. Konsumvereine widersetzte sich dem monopolistischen Ansinnen des Fabrikantentrustes und organisierte in aller Eile mit Hilfe der ringfreien Fabriken die Eigenpackung **Co-op.**

Welchen Zweck hat nun diese Marke **«Co-op»?**

Die Antwort ist eine gegebene.

1. Die vorerwähnten Bestrebungen des Fabrikantentrustes — wie Alleinherrschaft auf weiter Flur — zu brechen,
2. den Konsumenten selbst das Mittel in die Hand zu geben, um privatmonopolistische Tendenzen zu verunmöglichen und jede Bevogtung abzulehnen,
3. den Konsumenten eine gute Qualität zu gerechtem Preise zu sichern.

Aus diesen kurzen Ausführungen geht hervor, dass der **Schokolade «Co-op»** vor allem eine volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, deren Aufgabe es ist, das Volk vor einer drohenden Ausbeutung zu bewahren.

Dies sind die Gründe, warum die Konsumenten der Marke

„CO-OP"

den Vorzug beim Einkauf geben sollen. Es ist aber auch **Sache des Ladenpersonals,** die Konsumenten und speziell die Hausfrauen hierüber aufzuklären.

Wir sagen nicht:

«Gebt einfach die Marke «Co-op», wenn Leute eine andere Marke verlangen, sondern erklärt unter gleichzeitiger Vorlegung der Ware:

«Wir halten auch die Marke «Co-op», die den Zweck hat, die Interessen der Konsumenten zu vertreten und ungerechter, drohender Verteuerung durch den Fabrikantenring entgegenzuarbeiten.»

Wir wissen aus Erfahrung, dass die Marke «Co-op» selbst in unmittelbarer Nähe grosser Ringfabriken nicht nur sehr geschätzt, sondern auch sehr begehrt ist. Die Qualität der Marke **«Co-op»** ist unbestritten.

Und nun noch eine kleine Erklärung:

Warum hat man die Bezeichnung «Co-op» gewählt und nicht eine andere?

«Co-op» ist eine Ableitung von co-operieren, englisch-französischen Ursprungs, wie unsere Konsumgenossenschaften auch. Co-operieren heisst: mitarbeiten, mitwirken. Auf diesem Grundsatze basiert der Aufbau der Konsumvereine, deren Mitglieder eben mitarbeiten und mitwirken müssen, denn der Konsumverein arbeitet durch das Volk und für das Volk.

Wir kaufen nur noch

„CO-OP"-Schokolade!

---

[1] Zum Abdruck auf der vierten Seite des „Genossenschaftlichen Volksblattes" geeignet.

Zur Erholung für das Ladenpersonal.

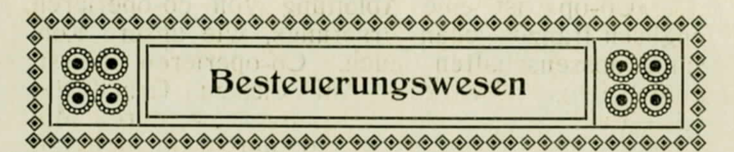
Wir leben in einer geschäftlich allgemein flauen Zeit. Der mörderische Krieg mit allen seinen Folgen macht sich bis zur hintersten und letzten Hütte in Tal und Berg sehr fühlbar. Sparsamkeitsmassnahmen

müssen getroffen werden, um einerseits den Ausfall an Einnahmen und anderseits die vermehrten Spesen aus höhern Unkosten und Speditionsauslagen, wenn auch nicht ganz, so doch einigermassen auszugleichen. Es mag daher vielen etwas gewagt erscheinen, für Ferien zu plädieren in einem Momente, wo Tausende und Millionen im schweren Kampfe stehen, wo ebenso viele und noch mehr, nicht wissen, von was sie in den nächsten Tagen und Wochen leben sollen, da ihr Verdienst durch die gewaltige Krisis, von welcher die ganze zivilisierte Menschheit betroffen ist, erheblich eingeschränkt oder ganz verunmöglicht wurde.

Und trotzdem halte ich dafür, dass es auch unter diesen bösen Umständen ein Gebot der Pflicht ist, den Verkäuferinnen, die jahrein-jahraus von morgens früh bis abends spät einzig ihrem Dienste obliegen und keine Ablösung kennen, zum mindesten eine Woche Ferien ohne Lohnabzug zu gewähren. Einer Verkäuferin, die ihre Pflichten gewissenhaft und richtig erfüllt, Interesse an der Prosperität des Geschäftsbetriebes an den Tag legt und mit Erfolg arbeitet, einer solchen Verkäuferin, sage ich, muss aus Gründen zur Erhaltung ihrer Gesundheit, Kraft Energie und Schaffensfreudigkeit, eine Erholungszeit von ein paar Tagen eingeräumt werden. Dieses Opfer kann und darf jede Konsumgenossenschaft auf sich nehmen.

Die Ausführung dieses Postulates würde erheblich erleichtert dadurch, wenn die Ferienfrage schon in den Anstellungsverträgen geregelt und die Bestimmung eingeschaltet würde, dass die Verkäuferinnen jährlich so und soviele Tage Ferien ohne Lohnabzug erhalten, aber für geeigneten Ersatz, der zu Lasten der Konsumgenossenschaft ist, besorgt sein müsse.

Aus vielen Besprechungen über dieses Thema weiss ich, dass dem Postulate auf Ferien gerne entsprochen würde, sofern die Ersatzfrage gelöst wäre. In grössern Betrieben existiert diese Frage nicht, wohl aber in kleineren, und da ist es an der Verkäuferin, für geeigneten Ersatz besorgt zu sein. Wenn sich eine Verkäuferin rechtzeitig darum interessiert, so ist es auch möglich, einen Ersatz zu finden, sie findet gewiss eine vertrauenswürdige und geeignete Person, welche bereit wäre, nach erhaltener Einführung den Ersatzdienst zu übernehmen. Diese Einfürhung ist keine schwierige, wenn die Verkäuferin dafür sorgt, dass die Waren stets entsprechend gruppiert und geordnet und die Preise überall angeschrieben sind. Wo dies fehlt, da mangelt es auch allgemein in jeder Beziehung. *Argus.*



Ein neuer Steuerrekurserfolg im Kanton Aargau. Das kantonale aargauische Steuerbureau hat seinerzeit die Weisung gegeben, die genossenschaftlichen Sparkassagelder seien als Gewerbefonds von der Genossenschaft zu versteuern. Gegen diese Weisung veranlasste die landwirtschaftliche Genossenschaft Brugg einen Rekurs, den das aargauische Obergericht gutgeheissen hat. Es stützte sich dabei auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 9. Juli 1914 in Sachen Konsumverein Zofingen contra Obergericht. (Entscheid: Verzinsliche [Kontokorrent-] Schulden der einzelnen Genossenschaften bei ihren Zentralverbänden sind vom steuerbaren Gewerbefonds in Abzug zu bringen. Vergl. «Schweiz. Konsum-Verein» 1914, Nr. 45/46.) Die Brugger Beschwerde erbrachte zudem den Nachweis, dass entgegen der Ansicht der Bezirkssteuerkommission die Guthaben der Mitglieder nicht Gesellschaftsvermögen seien, indem es eben auch fremdes, nicht nur eigenes Betriebskapital gebe. Ferner ist dargetan worden, dass Gläubiger und Schuldner der fraglichen Spareinlagen wirtschaftlich so wenig wie rechtlich identisch seien. Das Obergericht hat dann auch in Erwägung gezogen, dass die Spargelder eine verzinsliche Schuld der Genossenschaft seien, und dass steuerrechtlich nichts dagegen einzuwenden sei, wenn die Schulden den Betrag des Gewerbefonds erreichen.

Rekurs des A. C. V. Wädenswil-Richterswil gegen die Steuertaxation der Gemeinde Richterswil. Dem Protokoll der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 29. Mai 1915 entnehmen wir folgende Angaben:

Gemeindesteuerpflicht. Es hat sich ergeben:

A. Der Allg. Konsumverein Wädenswil-Richterswil wurde von der Steuerkommission Richterswil für die Liegenschaft in dieser Gemeinde mit Fr. 30,000.— Vermögen zu Gemeindesteuerzwecken taxiert.

B. Gegen diese Einschätzung erhob der Allg. Konsumverein Wädenswil Rekurs, indem er die Steuerpflicht bestritt. Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass der Verein die Reserven in Wädenswil versteuere und es der Gemeinde Richterswil überlassen müsse, sich mit der Gemeinde Wädenswil über eine Steuerausscheidung zu verständigen. Als Genossenschaft sei er für die Liegenschaften nicht steuerpflichtig.

C. Die Steuerkommission Richterswil berichtete, dass der Allg. Konsumverein Wädenswil zu Richterswil umfangreiche Liegenschaften im Werte von zirka Fr. 65,000 bis 70,000 besitze. Die Gebäudeassekuranz betrage Fr. 71,000.—. Es handle sich um eine Erwerbsgesellschaft, die nicht nur an die Genossen, sondern auch an alle andern Kunden verkaufe. Der Hauptsitz sei in Wädenswil, wo Einkommen und dortige Liegenschaften und Reserven versteuert werden.

Es kommt in Betracht:

1. Nach Ziffer 12 der Taxationsanleitung vom 23. Mai 1912 sind neben den Aktiengesellschaften auch diejenigen geschäftlichen Unternehmungen gemäss § 137 lit. e des Gemeindegesetzes steuerpflichtig, welche zwar unter der Form einer Genossenschaft bestehen, aber nach ihrem Wesen offensichtlich den Aktiengesellschaften gleichkommen.

2. Laut den vorliegenden Statuten konstituierte sich der Allg. Konsumverein Wädenswil-Richterswil als Genossenschaft nach Titel 27 des schweizerischen Obligationenrechtes. Zweck der Genossenschaft ist vor allem Beschaffung von Lebensmitteln und andern Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens in guter Beschaffenheit und mässigem Preise für die Genossenschaftsmitglieder. Die Zahl der Genossenschafter, welche einzeln nur 1 Anteilschein von 50 Fr.

erhalten können, ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes, sie ist persönlich und nicht übertragbar, ausser bei Hinschied eines Mitgliedes, in welchem Falle der Vorstand einen der nächsten Erben des Verstorbenen in dessen Rechte einsetzen kann. Von den Angehörigen einer in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Familie kann nur eines die Mitgliedschaft erwerben. Bei den Aktiengesellschaften ist dagegen das Grundkapital genau bestimmt, der einzelne Aktionär kann beliebig viele Anteile erwerben und wieder veräussern, seine Rechte und Pflichten an der Gesellschaft entstehen und fallen dahin mit dem Kauf und Verkauf der Aktien. Weder ihrem Zweck noch ihrer Organisation nach kann daher die Rekurrentin als eine verkappte Aktien-Gesellschaft betrachtet werden. Die Besteuerung von deren Liegenschaft in Richterswil lässt sich daher nicht gemäss § 137 lit. e des Gemeindegesetzes vollziehen, sondern kann für die Gemeindesteuern nur auf dem Wege der Ausscheidung des in den Reserven liegenden Vermögens, welches pro 1914 in Wädenswil mit Fr. 10,000.— zur Staatssteuer herangezogen wurde, stattfinden.

3. Die Angabe, dass die Rekurrentin auch in Wädenswil für Liegenschaften besteuert werde, entspricht nach dem Steuerregister von Wädenswil nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Die Direktion der Finanzen verfügt:

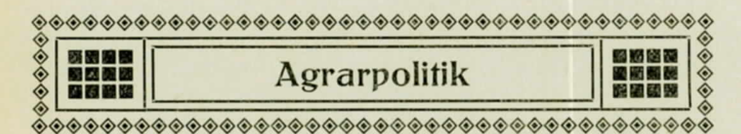
I. Der Rekurs ist im Sinne der Erwägungen unter Ziff. 2 gutgeheissen.

II. Mitteilung an:

a) den Allg. Konsumverein Wädenswil-Richterswil Wädenswil,
b) die Steuerkommission Richterswil,
c) die Gemeinderatskanzlei Wädenswil unter Rücksendung der Statuten und des Rechenschaftsberichtes pro 1914.

Für richtigen Auszug:

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär.



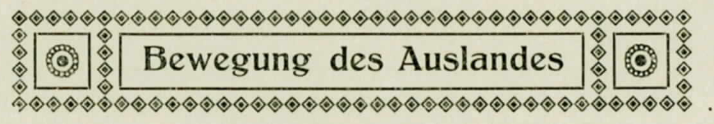
Agrarpolitik

Die Landwirtschaft im Erntejahr 1913—1914. Eben erscheinen die Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1913—1914, herausgegeben vom Schweiz. Bauernsekretariat. Wir entnehmen dieser sehr interessanten Publikation einige Tatsachen über die allgemeine Situation der Landwirtschaft im Jahre 1913.

Der Getreidebau weist im Berichtsjahre durchwegs bessere Ernteergebnisse auf, als im Jahre 1912; sie erreichen ungefähr die Höhe der Erträge von 1911. Die Hackfrüchte brachten teilweise über dem Durchschnitt stehende Erträge, teilweise bewegen sie sich wenig unter dem Durchschnitt. Heu und Emd von Kunst- und Naturwiesen stehen quantitativ hinter dem letztjährigen, dagegen war die Witterung der Herbstweide günstig. Ausserordentlich gering fiel die Obsternte aus und zwar sowohl die des Kern- wie Steinobstes. Spätfröste vernichteten vielerorts den Obstertrag vollständig. In geschützten Lagen, namentlich in Flusstälern, wo in jenen kritischen Tagen (12.—16. April) Nebel herrschte, brachten die Kernobstbäume ausserordentlich hohe Erträge. Leider fanden sich derart geschützte Lagen selten, sodass der Gesamtdurchschnitt der Obsternte so gering ausfiel, wie noch selten. Der Weinbau erreichte nur die Hälfte einer Normalernte. Die Getreideernte übertrifft jene von 1912 um rund 394,000 q und stand 28,000 q über einem Normaljahre. Nicht ganz so günstig war der Ausfall der Kartoffelernte, der mit 8,46 Millionen q zirka 5,000,000 q unter einer Normalernte blieb, aber den Ertrag des Jahres 1912 (7,74 Mill. q) immerhin erheblich überstieg. Schon das Jahr 1912 galt mit einer Milcheinlieferung von 384 Millionen Kilogramm als eine vorzügliche für die Milchproduktion. Das Jahr 1913 aber übertraf diese noch nie dagewesene Produktion sogar noch um 17,4 Millionen Kilogramm.

Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten betrug im Jahre 1913 rund 134 Millionen Franken gegenüber 140 Millionen Franken im Vorjahre. Der Ausfall ist namentlich auf Obst und Vieh zurückzuführen, während die Ausfuhr der Molkereiprodukte von 115 auf 117 Millionen Franken stieg. Davon sei besonders erwähnt die Hartkäseausfuhr von 69,6 gegen 64,7 Millionen Franken im Vorjahre.

Die Preisbewegung des Jahres 1913 war eine rückläufige. Immerhin weisen die Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte im Jahre 1913 im Gesamtdurchschnitt noch eine Steigung von 19,96% gegenüber dem Preisdurchschnitt von 1900 bis 1909 auf. Das Vorjahr hatte eine solche von 24,5% zu verzeichnen. *fwk.*



Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Kriegsinvalide und genossenschaftliche Selbsthilfe. Die «Gesellschaft für genossenschaftliche Kultur» macht in einem Aufruf darauf aufmerksam, dass es die vornehmste Pflicht eines kriegführenden Volkes sei, heute schon die notwendigen Mittel bereitzuhalten und Wege zu finden, um den Kriegsinvaliden nach dem Feldzug umfassende Hilfe gewähren zu können. Es gehe nicht an, sich damit zu begnügen, mit billigen «Geschenken und Wohltätigkeit» beizuspringen. Den Invaliden muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, «sich selbst zu helfen, um dadurch der fremden Hilfe möglichst bald zu entwachsen.» Die wichtigsten Stellen dieses warmen Aufrufes lauten im Wortlaute folgendermassen:

«Auf falscher Spur sind alle diejenigen, welche glauben, dass man den Dank des Vaterlandes zum Ausdruck bringen könne durch allerlei besondere Vergünstigungen und Preisermässigungen für Kriegsteilnehmer und Kriegsinvaliden. Hören wir doch unsere Krieger selbst, hören wir, was Millionen in den Schützengräben und Schlachten, in den Leiden und Greueln des Krieges empfinden und denken. Ergreifend kommt es zum Ausdruck in dem Feldpostbrief eines kurz darnach Gefallenen, der an seine Mutter aus Bangen und Hoffen heraus schrieb: Soll unser gutes, tüchtiges deutsches Volk wieder erleben, was es nach den Freiheitskämpfen vor hundert Jahren, nach dem grossen Kriege von 1870 hat erleben müssen? Will man wieder, wie damals, die

Familienväter dieses deutschen Volkes für Heimat, Vaterland haben kämpfen lassen, ohne in rechter Weise dafür zu sorgen, dass diese Familienväter an dem Heimatboden, der Väter Land, den ihnen nach blutigen Kämpfen zukommenden Anteil erhalten? Oder werden alle Männer und Frauen in verantwortungsvollen Stellen tapfer und in klarem Bewusstsein ihrer Pflichten und Ziele für die Rechte und Aufgaben des deutschen Hauses, der deutschen Familie eintreten? Das ist des deutschen Reiches Schicksalsfrage nach dem Kriege. — O Mutter, diese Frage lastet schwerer auf mir und vielen Kameraden als die, ob ich, oder links oder rechts der Kamerad, lebend und gesund aus dem Kriege zurückkommt . . .

Gebieterisch in einer selbstverständlichen Einfachheit kommt es hier zum Ausdruck: Was unsere Krieger vom Vaterlande erwarten, sind keine Extrabelohnungen für die Kriegsteilnehmer; sie erwarten, dass dem ganzen deutschen Volke das wirklich auch gegeben werde, was man ihnen Gutes gönnt. In Achtung solchen Gefühls muss alle Geldsammlung durch Bettelveranstaltungen, wie Bazare, Wohltätigkeitstees, Lotterien und dergleichen unterbleiben; diese Methoden sind der Grösse der Aufgabe unwürdig. «Die Politik der kleinen Mittel und Mittelchen muss aufgehoben werden!» (Geh. Medizinalrat Professor Dr. Hermann Salomon.)

Wir sehen die Möglichkeit und Erfüllung einer würdevollen Hilfeleistung in obigem Sinne in der planvollen Anbahnung und Einrichtung von Organisationen, welche die genossenschaftliche Selbsthilfe und Weiterhilfe aller Art für die Kriegsgeschädigten ermöglichen. Solche Organisationen sind zu gründen und unter allgemeiner Beihilfe mit genügend grossen Mitteln auszustatten, damit sie bezeugen, dass das deutsche Volk nicht nur Milliardensummen zum Kriegführen aufbringen kann, sondern auch noch «Geld, Kraft, Pflicht- und Einigkeitsgefühl genug hat, die Wunden des Krieges gründlich und grosszügig zu heilen.»

Es muss unseren Kriegsgeschädigten auf jeden Fall das Gefühl des blossen Durchgeschlepptwerdens erspart bleiben und ihnen um jeden Preis die Hoffnung auf ein Vorankommen geschaffen werden. Nur solche Hoffnung und Aussicht kann die Tapferen davor bewahren, dass sie sich ihre Zukunft grau in grau ausmalen, nur auf dem oben angedeuteten Wege, im Sinne einer angebahnten genossenschaftlichen Selbst- und Weiterhilfe wird ihnen das stolze Bewusstsein vermittelt werden: auf eigenen Füssen zu stehen und als ganze Männer volle Plätze im Vaterlande auszufüllen, ohne Geschenke annehmen zu müssen. Im Bewusstsein einer im neuen Deutschland beginnenden sozialen oder genossenschaftlichen Kultur und ihrer Fordernisse, werden wir Kraft und Mittel dafür finden. —

Als vorbildliches Beispiel einer solchen würdevollen Hilfeleistung sei hier nur der fertige Plan der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft genannt: Unseren Kriegsinvaliden Heim und Werkstatt in Gartensiedlungen.

Andere Vorschläge für den Dienst des Vaterlandes an den Kriegsinvaliden und den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger sind in Vorbereitung. Wege werden sich finden, wenn der Wille dazu stark und gross genug ist. Deshalb gilt es, solche Gedankengänge weit zu verbreiten und heimisch zu machen, damit wir vorbereitet sind auf die grossen, schönen und verantwortungsreichen Aufgaben, die noch während des Krieges, und dann nach dem Kriege, unserer harren.

Besser als zuvor muss es den Tapferen gehen! Solche neue Art Hilfsbereitschaft würde «Krieger-Ehrung» im schönsten Sinne bedeuten, würde diesen neuen Lebensmut und Lebensfreude schaffen.

* * *

Genossenschaftliche Kriegshinterbliebenenfürsorge. Nicht nur den Kriegsinvaliden, sondern auch den Kriegshinterbliebenen muss geholfen werden. Wie hier die Genossenschaft eingreifen kann, zeigt die folgende Pressnotiz, die wir der Strassburger-Post entnehmen:

Zu den zahlreichen schon bestehenden Organisationen zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger oder Hinterbliebener von Kriegsteilnehmern tritt nun als weitere Organisation eine Genossenschaft hinzu, die auf Anregung des grossherzoglichen Landeswohnungsinspektors und Geschäftsführers des Landeswohnungsvereins Dr. Kampffmeyer mit Zustimmung und Unterstützung der grossherzoglichen Regierung, des Badischen Frauenvereins und des Landesvereins vom Roten Kreuz in Karlsruhe gegründet worden ist. In der Gründungsversammlung hat Minister v. Bodmann ausdrücklich die Förderung der Bestrebungen der neuen Genossenschaft zugesagt. Dr. Kampffmeyer wurde durch die zutreffende Erwägung zu der Gründung veranlasst, dass die den Hinterbliebenen gefallener Krieger vom Reich zukommenden Unterstützungen keineswegs zur Bestreitung des Lebensunterhalts dieser Hinterbliebenen ausreichen, vielmehr durch Verdienst eine Ergänzung finden müssen. Diesen Frauen die Möglichkeit eines Erwerbs zu schaffen und durch Einrichtung einer Kinderkrippe, eines Jugendheims und einer Gemeinschaftsküche ein Zusammenarbeiten mit den hier bestehenden gemeinnützigen Bauvereinigungen zu erleichtern, erscheint als eine Pflicht des deutschen Volkes. Die neu gegründete Genossenschaft, die den Namen Familienhilfe führt, macht sich nach den Satzungen unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihrer minderbemittelten Mitglieder, hauptsächlich der Familien der gefallenen Krieger und der Kriegsgeschädigten, zur Aufgabe. Sie will dieses Ziel durch die Verwertung der Arbeitskraft ihrer beruflich tätigen Mitglieder in besonderen Werkstätten oder im eigenen Heim, insonderheit durch die Verbesserung der Güte und den planmässigen Vertrieb ihrer Arbeitserzeugnisse, sowie durch die gemeinsame Beschaffung der hierfür nötigen Betriebsmittel erreichen. Ferner lässt sie sich die Hebung der Konsumkraft ihrer Mitglieder durch genossenschaftliche Befriedigung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse und die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen angelegen sein. Hierbei denkt Dr. Kampffmeyer in erster Linie an die Gartenstadt, da er auch der Geschäftsführer der hiesigen Gartenstadtgesellschaft ist. Endlich werden Einrichtungen und Veranstaltungen zur Erleichterung oder Verbesserung der Haushaltsführung und Kindererziehung ins Auge gefasst. Um den Eintritt in die Genossenschaft auch weniger Bemittelten zu ermöglichen, ist der Anteil auf 30 Mark festgesetzt, der in Wochenbeträgen von 25 Pfg. eingezahlt werden kann. Auch in andern Städten sollen solche Genossenschaften gegründet werden.

Belgien.

Die belgischen Arbeitergenossenschaften haben sich, wie die deutsche sozialdemokratische Presse zu berichten weiss, auch während der deutschen Besetzung des Landes gut aufrecht erhalten. In Gent hat in der Kriegszeit der grosse Konsumverein «Vooruit» noch 1350 neue Mitglieder gewonnen. Die Genter genossenschaftliche Weberei verschickt ihre Erzeugnisse auf Wagen vier Tagereisen weit durch das ganze Land bis Lüttich und Charleroi. Mitten in der Kriegszeit ist in Gent ein Grosseinkaufsbureau für die vlämischen Konsumvereine gegründet worden. Und zwischen den Ruinen der stark zerstörten Stadt Dinant im Maastal hat neuerdings der Konsumverein eine Verteilungsstelle wieder geöffnet.

Russland.

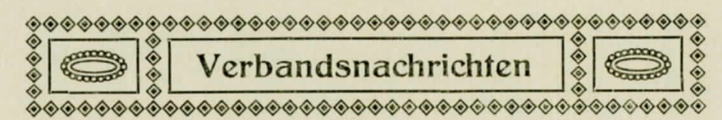
Aus der russischen Genossenschaftsbewegung. Professor Dr. Totomianz (Moskau) macht dem Internationalen Genossenschaftsbulletin folgende Angaben: Der Stand der russischen Genossenschaften aller Art war am 1. Januar 1915:

	Zahl ca.	Mitglieder ca.
Konsumvereine (85% ländliche)	10,000	1,400,000
Kreditgenossenschaften	12,789	8,100,000
Landwirtschaftliche Bezugs- und Einkaufsgenossenschaften	5,761	500,000
Genossenschaftliche Butterhandlungen	2,000	200,000
Verschiedene (ländliche Genossenschaften für Heimarbeit usw.)	500	—

Insgesamt gibt es 31,050 Genossenschaften mit mehr als 10,200,000 Mitgliedern. Der Einfluss des Krieges war eher günstig zu nennen; namentlich die ländlichen Kreditgenossenschaften gewannen erheblich. Verschiedene Genossenschaften liefern Heeresbedarf, so z. B. der grosse Verband der sibirischen Butterhandelsgenossenschaften, der Verband der Keditgenossenschaften des Gouvernements Kiew und der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Wologda. Der Verband russischer Konsumvereine in Moskau, der 1400 Vereine umfasst, hat nicht unter dem Kriege gelitten; sein Umsatz stieg von 10 Mill. auf 15 Mill. Rubel. Ebenso weist die Genossenschaftliche Volksbank in Moskau Fortschritte auf.

Aus unserer Bewegung

Lyss. (Sch.-Korr.) Die am 10. Juli stattgefundene und von zirka 350 Teilnehmern besuchte Generalversammlung hat die zehnte Betriebsrechnung genehmigt und ferner dem Voranschlag zur Verteilung des Betriebsüberschusses ohne Abänderung beigestimmt. Es ist erfreulich, zu melden, dass sich die Frauenwelt zahlreich zur Genossenschaftstagung eingefunden hat, wissen wir doch zur Genüge, dass in der Hauptsache gerade die Genossenschafterinnen entscheidend wirken können, wenn eine Genossenschaft blühen und gedeihen soll. Aus dem Berichte geht hervor, dass sich die Mitgliederzahl um 22 gegenüber dem Vorjahr vermehrt hat und heute einen Bestand von 482 Mitgliedern aufweist. Insgesamt sind in den 10 Jahren des Bestehens Fr. 70,000.— Rückvergütung ausbezahlt worden. Der Umsatz erreichte die Summe von Fr. 175,178 gegen Fr. 40,438 im ersten Betriebsjahr. An Reserven sind Fr. 16,800 angelegt, wobei zu bemerken ist, dass leider von einer diesjährigen Zuteilung Umgang genommen wurde. Der Dispositionsfonds verzeichnet einen Bestand von Fr. 954.—, aus welchem auch im Betriebsjahr an unterstützungsberechtigte Mitglieder Beträge gespendet wurden. Das Anteilscheinkonto beträgt Fr. 17,161.30. Die Depositenguthaben (Sparkasse) stehen mit Fr. 23,747.50 zu Buch. Das Obligationenkonto hat einen Bestand von Fr. 21,580. Die Liegenschaft hat mit einem Buchwert von Fr. 107,800 abgeschlossen. An Hypotheken verzeichnet das Konto Fr. 69,232.25. An der Betriebsrechnung mit einem Nettoüberschuss von Fr. 10,840.22 beteiligt sich das Bäckereiergebnis mit Fr. 5264.92. Zu Abschreibungen auf Liegenschaft, Maschinen und Mobilien finden Fr. 1839.85 Verwendung. An Staats- und Gemeindesteuern wurden Fr. 1553.35 entrichtet. Als Rückvergütung steht der Mitgliedschaft zugut: 7 % auf allgemeine Waren von Fr. 139,143.83, 3 % für Fleischwaren von Fr. 11,164.60 mit Fr. 334.90 und 5 % auf Warenbezüge beim Vertragslieferant von Fr. 1809.15 gleich Fr. 90.50. Fr. 684.77 werden aufs neue Rechnungsjahr vorgetragen. Der Durchschnittsbezug pro Mitglied beträgt Fr. 315.60 gegen Fr. 390.— im Vorjahr. Die Abnahme wird kaum allein der Kriegszeit aufs Kerbholz zu schreiben sein, Untreue, Vorurteile und Kleinlichkeitskrämerei werden leider das ihre beigetragen haben. Neben «Passivmitgliedern» verzeichnet die Genossenschaft auch einen guten Teil überzeugter, treuer Genossenschafter, denen das Wachstum und das Gedeihen der Genossenschaft zu verdanken ist, was schwachen und zögernden Mitgliedern ein Ansporn im eigenen Interesse sein dürfte. Ebenso verhält es sich mit der Bäckerei, deren Brotumsatz 116,569 Kilo aufweist und ebenso gut das Doppelte verzeichnen könnte, beträgt doch der Abgabepreis 1 Cts. per Kilo weniger als beim Privatbäcker, wozu überdies noch eine Rückvergütung von 7% kommt. Mit dem 11. Geschäftsjahr hat die Genossenschaft eine Verwalterstelle geschaffen und letztere mit der Person des Herrn Schneiter als Verwalter besetzt, mit dem Wunsche, die Genossenschaft werde in Herrn Schneiter einen überzeugten Genossenschafter und einen mit den nötigen Fähigkeiten wohl ausgerüsteten Mann gefunden haben. Hoffen wir deshalb, dass er uns für die Weiterentwicklung unserer Genossenschaft volle Gewähr bietet und dass auch die Mitgliedschaft mit vereinten Kräften am Gedeihen der Genossenschaft das ihre beitragen werde.



Statistische Fragebogen. Im Verlaufe des Monates Juli gingen die Fragebogen folgender Verbandsvereine ein:

329. Degersheim, 330. Schnottwil, 331. Bonfol, 332. Landquart, 333. Gurtnellen, 334. Penthalaz.

Am 31. Juli standen noch die Fragebogen folgender Verbandsvereine aus:

Aigle, Ardon, Beckenried, Birmenstorf, Brassus, Bremgarten b. B., Breuleux, Brissago, Brunnen-Ingenbohl, Bussigny s. Ms., Courgenay-Courtemautruy, Couvet, Dietlikon, Dombresson, Filisur, Fleurier, Ass. c. d. c. «L'Emancipatrice», Fontaines-Engollon-La Cotière, Frutigen, Genève S. c. d. ph. p., Leytron, Malans, Malleray, Melide, Mels-Sargans, Monthey, Morges, Münster (Luz.), Naters, Neuchâtel, Neuveville, Niederlenz, Noiraigue, Novazzano, Nyon, Orbe, Ormalingen, Pfäffikon-Hittnau-Russikon, Poschiavo, Riddes, Ried-Mörel, Schmerikon, Schwyz, Sentier, Stäfa, Stans, Tesserete, Travers, Vaulion, Vendlincourt, Villars-Burquin, Yverdon, Zürich Kl. G.

Wahrspruch.

Wirtschaftlichkeit ist eine heilige Pflicht! Wer die Vorsorge für die Zukunft unterlässt, begeht eine Grausamkeit gegen Frau und Kinder. Es kann kaum einen schlechteren und verabscheuungswürdigeren Menschen geben, als es der Familienvater ist, der alles, was er erübrigt, vertrinkt oder verprasst oder verspielt und, wenn er stirbt, seine Familie mittellos als Opfer seiner Handlungsweise hinterlässt. Und doch gibt es in jedem Stande viele Beispiele solcher Nichtswürdigkeit. In den mittleren und höheren Klassen ist sie eine ebenso häufige Erscheinung wie in den unteren. Dort wie hier lebt man auf zu hohem Fusse, lebt man verschwenderisch, strebt nach Glanz und Flitter, nach Nichtigkeiten. Man will nur deshalb mit aller Gewalt reich werden, um ein luxuriöses Leben führen zu können. S. Smiles.

Redaktionsschluss 5. August.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**